

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 40.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 16ten April 1840 wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen;

vom 15ten September 1842.

Da die Vorbereitungen wegen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten April 1840 bis zur Höhe eines Nominalbetrags von 3 Millionen Thaler zu emittirten neuen Cassenbillets soweit beendigt sind, daß in Kurzem mit Ausgabe derselben vorgezritten werden kann, so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, zu näherer Ausführung des voranzugehenden Gesetzes, Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht.

§ 1.

Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Greitung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets ist

der geheime Finanzrath Adolph von Weißbach

und

der Bürgermeister Carl Valthasar Hübler,

als dormaliger Vorstand des sächsischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, beauftragt.